



# **Diözesanordnung & Geschäftsordnung**

**des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg**

**Stand: April 2014**

# Inhalt

<b>Ordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg</b> .....	<b>4</b>
Präambel .....	4
Name, Organisation, Mitgliedschaft .....	4
§ 1 Organisation .....	4
§ 2 Name, Verbandszeichen .....	4
§ 3 Mitgliedsverbände.....	5
§ 4 Gliederungen .....	5
§ 5 Jugendorganisationen .....	5
§ 6 Mitgliedschaft .....	5
§ 7 Aufnahme .....	6
§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft .....	7
§ 9 Ende der Mitgliedschaft .....	7
§ 10 Organe .....	7
§ 11 Diözesanversammlung.....	8
§ 12 Diözesanausschuss .....	9
§ 13 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände .....	9
§ 14 Diözesankonferenz der Kreisverbände .....	9
§ 15 Diözesanvorstand .....	10
§ 16 Diözesanstelle .....	10
§ 17 Ausschüsse .....	10
Der BDKJ im Kreis .....	11
§ 18 Räumliche Gliederung.....	11
§ 19 Aufgaben und Organisation.....	11
§ 20 Kreisversammlung .....	11
§ 21 Kreisvorstand .....	12
Schlussbestimmungen .....	12
§ 22 Rechts- und Vermögensträger .....	12
§ 23 Rechtliche Zuordnung .....	12
§ 24 Abstimmungsregeln.....	12
§ 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	13
<b>Geschäftsordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg</b> .....	<b>14</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	14
Diözesanversammlung .....	14
§ 2 Termin .....	14
§ 3 Vorbereitung und Einladung .....	14
§ 4 Vorläufige Tagesordnung.....	14
§ 5 Anträge und Abstimmungsregeln .....	14
§ 6 Beschlussfähigkeit .....	15
§ 7 Stellvertretung .....	15
§ 8 Leitung.....	15
§ 9 Beginn der Beratungen .....	15
§ 10 Schluss der Diözesanversammlung .....	15
§ 11 Öffentlichkeit .....	15
§ 12 Beratungsordnung .....	16
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung.....	16
§ 14 Persönliche Erklärung .....	16
§ 15 Wahlen .....	17
§ 16 Anfertigung des Protokolls .....	17
§ 17 Versendung des Protokolls .....	17
Diözesankonferenzen .....	17

§ 18 Diözesankonferenzen der Mitglieds- und Kreisverbände .....	17
Ausschüsse und Arbeitskreise .....	18
§19 Bildung der Ausschüsse .....	18
§ 20 Berichterstattung .....	18
§ 21 Arbeitsweise der Ausschüsse .....	18
§ 22 Auflösung der Ausschüsse.....	18
§ 23 Wahlausschuss.....	18
§ 24 Arbeitskreis „Zeltlager und Freizeit“ .....	18
§ 25 Inkrafttreten .....	19

# Ordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg

## Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit. Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Der BDKJ-Diözesanverband Regensburg gibt sich auf der Grundlage der BDKJ-Bundesordnung und gemäß § 19 dieser Bundesordnung nachfolgende Diözesanordnung:

## Name, Organisation, Mitgliedschaft

### § 1 Organisation

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Regensburg wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

### § 2 Name, Verbandszeichen

(1) Der Diözesanverband Regensburg führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Regensburg“, kurz „BDKJ Diözesanverband Regensburg“.

(2) Die Kreisverbände des BDKJ führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreisverband N.“, kurz „BDKJ Kreisverband N.“.

(3) <sup>1</sup>Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt. <sup>2</sup>Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. <sup>3</sup>Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

### § 3 Mitgliedsverbände

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. <sup>2</sup>In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. <sup>3</sup>Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. <sup>2</sup>Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

### § 4 Gliederungen

(1) Der BDKJ gliedert sich innerhalb des Diözesanverbandes Regensburg in Kreisverbände.

(2) Der Diözesanverband Regensburg ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und Kreisverbände des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der Diözese Regensburg.

(3) Die Kreisverbände des BDKJ Diözesanverbandes Regensburg sind der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen im Kreisgebiet.

(4) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich den Kreisverbänden des BDKJ zu.

### § 5 Jugendorganisationen

<sup>1</sup>Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. <sup>2</sup>Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

### § 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:

1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.

(2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
5. im Diözesangebiet die Tätigkeit in wenigstens drei Kreisverbänden oder mindestens 90 Mitglieder und
6. Entrichtung eines Beitrags für jedes Mitglied.

(3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied im Diözesanverband ist und
4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages.

(4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Diözesanvorstand oder Kreisvorstand mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit der jeweiligen Ordnung überprüft.

## § 7 Aufnahme

(1) <sup>1</sup>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können in den Diözesanverband von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und in den Kreisverband von der Kreisversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgenommen werden. <sup>2</sup>Existiert kein Kreisverband, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

(3) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in den Diözesanverband bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. <sup>2</sup>Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(4) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in den Kreisverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. <sup>2</sup>Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

(5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.

(6) <sup>1</sup>Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. <sup>2</sup>Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. <sup>3</sup>Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.

(7) Dem BDKJ im Diözesangebiet gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:

1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e.V.,
2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
3. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
5. Katholische Junge Gemeinde (KJG),
6. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
7. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
8. Kolpingjugend und
9. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),

(8) <sup>1</sup>Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband. <sup>2</sup>Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.

(9) Dem BDKJ Diözesanverband Regensburg gehört derzeit keine Jugendorganisation an.

(10) <sup>1</sup>Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen. <sup>2</sup>Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.

## § 8 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ im Diözesanverband oder im Kreisverband ruhen lassen.

(2) <sup>1</sup>Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Diözesangebiet oder im Kreisgebiet seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. <sup>2</sup>Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. <sup>3</sup>Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

## § 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
3. Ausschluss.

(2) <sup>1</sup>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder Kreisverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Ziffer 5 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. <sup>2</sup>Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

(4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Kreisversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und des Diözesanverbandes Regensburg nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Kreisverband. <sup>2</sup>Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und in den Kreisverbänden.

## § 10 Organe

(1) Die Organe des Diözesanverbandes sind

1. die Diözesanversammlung,
2. der Diözesanausschuss,
3. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
4. die Diözesankonferenz der Kreisverbände und
5. der Diözesanvorstand.

## § 11 Diözesanversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes Regensburg. <sup>2</sup>Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. <sup>3</sup>Ihre Aufgaben sind insbesondere

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,
3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses für zwei Jahre,
6. die Wahl zweier Personen in die Trägergemeinschaft der Jugendbildungsstätte Windberg für zwei Jahre, wobei eine Person aus den Reihen der Mitgliedsverbände und eine Person aus den Reihen der Kreisverbände kommen muss.
7. die Wahl zweier Personen in den Vergabeausschuss des Bischöflichen Jugendamtes für zwei Jahre, wobei eine Person aus den Reihen der Mitgliedsverbände und eine Person aus den Reihen der Kreisverbände kommen muss und
8. die Wahl zweier Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen für zwei Jahre.

(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände,
2. die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände,
3. die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen und
4. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(3) <sup>1</sup>Jeder Kreisverband wird durch ein Mitglied vertreten. <sup>2</sup>Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände. <sup>3</sup>Jugendorganisationen haben jeweils eine Stimme. <sup>4</sup>Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände und Kreisverbände in ihrer Verteilung nach § 11 Absatz 3 Satz 2 darf 90 v.H. nicht unterschreiten. <sup>5</sup>Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest, dabei erhält jeder Mitgliedsverband mindestens eine Stimme.

(4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
2. die weiteren Mitglieder der Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände,
3. die weiteren Mitglieder der Kreisvorstände,
4. die weiteren Vertreter der Leitungen der Jugendorganisationen,
5. der Bundesvorstand,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ,
7. die Referenten und Referentinnen des BDKJ in der Diözese,
8. der Bischöfliche Referent für Jugendseelsorge,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend,
10. der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft BDKJ,
11. die von der Diözesanversammlung in außerverbandliche Gremien gewählten Vertreterinnen/Vertreter (Trägergemeinschaft, Vergabeausschuss),
12. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
13. die Referentinnen/Referenten der Mitgliedsverbände,
14. die Referentinnen/Referenten der Jugendbildungsstätte Windberg,
15. die Referentinnen/Referenten des Bischöflichen Jugendamtes und die Kirchlichen Jugendreferentinnen/Jugendreferenten,
16. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Bischöflichen Jugendamtes,
17. die Mitglieder des Wahlausschusses (siehe §§ 15, 23 Geschäftsordnung) und
18. die Mitglieder des Diözesanausschusses, die bei der Diözesanversammlung nicht stimmberechtigt sind.

(5) <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt in der Regel zweimal jährlich, mindestens jedoch einmal jährlich. <sup>3</sup>Die Diözesanversammlung ist öffentlich. <sup>4</sup>Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung



des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. <sup>5</sup>Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

(6) Personaldebatten finden unter Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung statt.

(7) Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung

## § 12 Diözesanausschuss

(1) Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen

1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
2. die der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
3. die der Diözesankonferenz der Kreisverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

1. drei gewählte Mitglieder aus den Reihen der Mitgliedsverbände,
2. drei gewählte Mitglieder aus den Reihen der Kreisverbände,
3. vier Mitglieder des Diözesanvorstandes und
4. ein gewähltes Mitglied aus den Reihen der Jugendorganisationen.

(3) <sup>1</sup>Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Er tagt mindestens zweimal jährlich.

(4) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

## § 13 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

(1) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. <sup>2</sup>Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören. <sup>3</sup>Insbesondere beschließt sie über die Stimmverteilung der Mitgliedsverbände in der Diözesanversammlung sowie in der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände. <sup>4</sup>Jugendorganisationen haben jeweils eine Stimme. <sup>5</sup>Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände in ihrer Verteilung nach § 13 Absatz 2 darf 90 v.H. nicht unterschreiten. <sup>5</sup>Sie wählt zwei Vertreterinnen/Vertreter in den „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“ und ein Mitglied in das Stiftungskuratorium.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. je mindestens ein Mitglied der Leitung der Mitgliedsverbände,
2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jugendorganisationen und
3. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder sind

1. die weiteren Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und des Diözesanvorstandes und
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,

(4) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup>Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.

## § 14 Diözesankonferenz der Kreisverbände

(1) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Kreisverbände untereinander betreffen. <sup>2</sup>Sie berät die Diözesanversammlung und den Diö-

zesanvorstand. <sup>3</sup>Sie wählt zwei Vertreterinnen/Vertreter in den „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“ und zwei Mitglieder in das Stiftungskuratorium.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. je ein Mitglied des Kreisvorstandes und
2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder sind

1. die Kirchlichen Jugendreferentinnen/Jugendreferenten, soweit sie beratende Mitglieder des Kreisvorstandes sind,
2. die weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes.

(4) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Kreisverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup>Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreisverbände verlangt.

## § 15 Diözesanvorstand

(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind

1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
4. die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ,
5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet und
6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese.

(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei männliche und drei weibliche Mitglieder. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist Priester und somit Präses des Diözesanverbandes. <sup>3</sup> Er führt die Bezeichnung „BDKJ-Diözesanpräses“. <sup>4</sup>Die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes führen die Amtsbezeichnung Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Sie müssen einem Mitgliedsverband oder einer Jugendorganisation des BDKJ angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. <sup>3</sup>Die sich bewerbenden Priester werden nach Absprache mit dem Bischof von Regensburg vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten aufgenommen. <sup>4</sup>Die Beauftragung des Diözesanpräses erfolgt durch den Bischof von Regensburg.

## § 16 Diözesanstelle

(1) <sup>1</sup>Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. <sup>2</sup>Das Nähere regelt das Organisationshandbuch des Bischöflichen Jugendamtes.

(2) Die Diözesanstelle soll mit dem Bischöflichen Jugendamt verbunden sein.

## § 17 Ausschüsse

<sup>1</sup>Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Tätigkeit Ausschüsse ein. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung über ihre Arbeit zu berichten, und berechtigt, an die Diözesanversammlung und an den Diözesanausschuss Anträge zu stellen. <sup>3</sup>Die Diözesanversammlung und der Diözesanausschuss sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen. <sup>4</sup>Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

## Der BDKJ im Kreis

### § 18 Räumliche Gliederung

<sup>1</sup>Der Diözesanverband Regensburg besteht aus 18 Kreisverbänden, die in der Regel mit dem Gebiet des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt identisch sind:

1. Amberg-Stadt: Stadtgebiet Amberg,
2. Amberg-Sulzbach: die Gebiete im Landkreis Amberg-Sulzbach, die zur Diözese Regensburg gehören,
3. Cham: Landkreis Cham,
4. Deggendorf: die Gebiete im Landkreis Deggendorf, die zur Diözese Regensburg gehören,
5. Kelheim: Landkreis Kelheim, sowie die Gebiete in den Landkreisen Eichstätt, Pfaffenhofen und Freising, die zur Diözese Regensburg gehören, und die Gebiete im Landkreise Neumarkt, die zum Dekanat Kelheim gehören,
6. Landshut-Land: die Gebiete im Landkreis Landshut, die zur Diözese Regensburg gehören,
7. Landshut-Stadt: die Gebiete in der Stadt Landshut, die zur Diözese Regensburg gehören,
8. Neustadt a.d. Waldnaab: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab,
9. Niederbayern Süd: die Gebiete im Landkreis Dingolfing-Landau und im Landkreis Rottal-Inn, die zur Diözese Regensburg gehören,
10. Regensburg-Land: Landkreis Regensburg und die Gebiete im Landkreis Neumarkt, die zum Dekanat Laaber gehören,
11. Regensburg-Stadt: Stadtgebiet Regensburg,
12. Schwandorf: Landkreis Schwandorf,
13. Straubing-Bogen: Landkreis Straubing-Bogen,
14. Straubing-Stadt: Stadtgebiet Straubing,
15. Tirschenreuth: Landkreis Tirschenreuth,
16. Viechtach: die Gebiete im Landkreis Regen, die zur Diözese Regensburg gehören,
17. Weiden: Stadtgebiet Weiden,
18. Wunsiedel: die Gebiete in den Landkreisen Wunsiedel und Bayreuth, die zur Diözese Regensburg gehören, und das Stadtgebiet Marktredwitz.

### § 19 Aufgaben und Organisation

(1) Die Aufgaben des Kreisverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.

(2) <sup>1</sup>Der Kreisverband kann sich eine eigene Ordnung geben. <sup>2</sup>Sie kann weitere Organe vorsehen. <sup>3</sup>Die Mindestanforderungen der §§ 20 und 21 sind zu beachten. <sup>4</sup>Die Kreisordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des § 20 Absatz 3 Satz 1 treffen. <sup>5</sup>Sie kann die Einrichtung weiterer Gliederungen im Kreisverband vorsehen. <sup>6</sup>Die Kreisordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

### § 20 Kreisversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. <sup>2</sup>Ihre Aufgabe ist die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Kreisverband und die Wahl des Kreisvorstandes, sowie die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind

1. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Kreisgebiet bestehenden Mitgliedsverbände und

2. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen und
3. der Kreisvorstand.

(3) <sup>1</sup>Jugendorganisationen haben jeweils eine Stimme. <sup>2</sup>Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände darf 75 v.H. nicht unterschreiten.

(4) <sup>1</sup>Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup>Bei Wahlen, Änderungen der Kreisordnung oder Auflösung des Kreisverbandes ist die Kreisversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

## § 21 Kreisvorstand

(1) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind

1. Leitung des BDKJ-Kreisverbandes,
2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. Vertretung im Stadt-/Kreisjugendring,
4. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,
5. Sicherung, Verteilung und Verwaltung der finanziellen Mittel,
6. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.

(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes sind zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Kreisvorstandes ist der BDKJ-Kreisseelsorger. <sup>3</sup>Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreisversammlung für zwei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Die Kandidatinnen und Kandidaten für oben genannte Ämter müssen einem Mitgliedsverband oder einer Jugendorganisation im Kreisverband angehören. <sup>3</sup>Die sich bewerbenden Priester werden nach Absprache mit dem Diözesanpräses in die Liste der Kandidaten aufgenommen. <sup>4</sup>Die Beauftragung des BDKJ-Kreisseelsorgers erfolgt durch den Generalvikar des Bischofs von Regensburg.

## Schlussbestimmungen

### § 22 Rechts- und Vermögensträger

Der Diözesanverband des BDKJ Regensburg hat zurzeit keinen eigenen Rechts- und Vermögensträger.

### § 23 Rechtliche Zuordnung

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils in der Diözese Regensburg gültigen Fassung Anwendung.

### § 24 Abstimmungsregeln

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. <sup>3</sup>Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) <sup>1</sup>Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. <sup>2</sup>Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Diözesanverbandes Regensburg die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

## **§ 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 06.04.2014, sowie nach der Zustimmung des Bundesvorstandes vom 03.11.2014 und nach der Zustimmung des Bischofs von Regensburg am 05.06.2014 in Kraft.

# Geschäftsordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ in der Diözese Regensburg. <sup>2</sup>Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe der Kreisverbände, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

## Diözesanversammlung

### § 2 Termin

<sup>1</sup>Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen, in der Regel am 5. Fastensonntag und am letzten Wochenende im September. <sup>2</sup>Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

### § 3 Vorbereitung und Einladung

- (1) Der Diözesanausschuss bereitet die Diözesanversammlung vor.
- (2) Zur Diözesanversammlung wird vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.
- (3) Spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen zu versenden.
- (4) Die Ausschüsse des BDKJ leiten ihre Arbeitsergebnisse fünf Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.

### § 4 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

### § 5 Anträge und Abstimmungsregeln

- (1) Für die Abstimmungsregeln gilt § 23 der Diözesanordnung.
- (2) <sup>1</sup>Anträge können nur von Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. <sup>2</sup>Sie sind schriftlich einzureichen.
- (3) Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn beim Diözesanvorstand einzureichen.
- (4) Anträge, die § 11 (1), Ziffern 1, 3 (Ordnungsänderung, Wahlen und Abwahlen) der Diözesanordnung betreffen, sind spätestens vier Wochen vorher einzureichen.
- (5) <sup>1</sup>Anträge, die nach Ablauf der in Absatz 3 gesetzten Frist eingehen, werden als Initiativanträge behandelt. <sup>2</sup>Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Diözesanversammlung nach ihrer Eröffnung. (vgl. § 9 Absatz 2)
- (6) <sup>1</sup>Liegen zu einem Antrag Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. <sup>2</sup>Im Zweifel entscheidet der Diözesanvorstand, welches der weitestgehende Antrag ist.
- (7) <sup>1</sup>Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. <sup>2</sup>Für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(8) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung beantragt werden.

(9) Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden ist namentlich abzustimmen.

(10) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Vorsitzende fest und verkündet es.

## § 6 Beschlussfähigkeit

(1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. <sup>2</sup>Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, hat der/die Vorsitzende die Diözesanversammlung sofort aufzuheben.

## § 7 Stellvertretung

<sup>1</sup>Jede/r stimmberechtigte Delegierte/r der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. <sup>2</sup>Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung des vertretenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation vorgelegt wird oder die Vertretung durch die gewählten Vertreter/innen erfolgt. <sup>3</sup>Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

## § 8 Leitung

(1) <sup>1</sup>Die Leitung, Moderation und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. <sup>2</sup>Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt.

(2) Der Diözesanvorstand kann die Protokollführung und die Moderation der Diözesanversammlung delegieren.

(3) Der/die mit der Moderation Beauftragte kann sich an den Beratungen nicht beteiligen.

## § 9 Beginn der Beratungen

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachfolgender Reihenfolge zu erledigen:

Feststellung der Beschlussfähigkeit,

Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.

(2) <sup>1</sup>Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, sind dem Diözesanvorstand zur Stellungnahme vorzulegen. <sup>2</sup>Sie können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung für Aufnahme in die Tagesordnung stimmt.

(3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

(4) Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Diözesanvorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

## § 10 Schluss der Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

(2) <sup>1</sup>Die Abstimmung über den Schlusssantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach dem/der Antragsteller/in noch das Wort erhält. <sup>2</sup>Der Schlusssantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

## § 11 Öffentlichkeit

(1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich (Vgl. § 11 Absatz 5 Satz 3 DO).

(2) Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich (Vgl. § 11 Absatz 6 DO).

## § 12 Beratungsordnung

(1) Der/die mit der Moderation Beauftragte erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) <sup>1</sup>Es werden nach Männern und Frauen getrennte Redelisten geführt. <sup>2</sup>Die Wortmeldungen werden jeweils abwechselnd einem Mann und einer Frau erteilt. <sup>3</sup>Sind bei einer der Listen keine Wortmeldungen vorhanden, wird das Wort in der Reihenfolge der Meldungen der anderen Liste erteilt.

(3) Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.

(4) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

(5) <sup>1</sup>Die Redezeit kann von dem/der mit der Moderation Beauftragten begrenzt werden. <sup>2</sup>Dies kann von der Diözesanversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.

(6) Der/die mit der Moderation Beauftragte kann Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(7) <sup>1</sup>Gegen alle Maßnahmen des/der mit der Moderation Beauftragten ist Widerspruch möglich. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:

Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung.

Antrag auf Schluss der Redeliste,

Antrag auf Beschränkung der Redezeit

Antrag auf Vertagung

Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

Antrag auf Nichtbefassung

Antrag auf geschlechtsspezifische Beratung

Antrag auf geschlechtsspezifische Abstimmung

Hinweis zur Geschäftsordnung

(3) <sup>1</sup>Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. <sup>2</sup>Andernfalls ist nach Anhören eines Gegenredners / einer Gegenrednerin sofort abzustimmen.

(4) Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

## § 14 Persönliche Erklärung

<sup>1</sup>Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der/die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung oder Bemerkung erteilen. <sup>2</sup>Die persönliche Erklärung muss dem/der Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden; diese wird dem Versammlungsprotokoll beigelegt. <sup>3</sup>Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält der/die Redner/in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen. <sup>4</sup>Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.



## § 15 Wahlen

(1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Wahlen bildet die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss (Vgl. § 23 GO). <sup>2</sup>Das Recht, Kandidaten/innen vorzuschlagen, steht jedem stimmberechtigten Mitglied der Diözesanversammlung zu.

(2) Die Wahlen werden durch den Wahlausschuss geleitet, der zu Beginn die eingegangenen Vorschläge bekannt gibt und die Vorschlagsliste erneut eröffnet.

(3) <sup>1</sup>Vorgeschlagene Personen, die zur Kandidatur bereit sind, stellen sich den Mitgliedern der Diözesanversammlung vor. <sup>2</sup>Anschließend gibt der Wahlausschuss Gelegenheit zur Personenbefragung.

(4) <sup>1</sup>Fordert mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung eine Personaldebatte, so ist diese im Anschluss an die Personalbefragung zu führen. <sup>2</sup>Die Personaldebatte ist vertraulich, nur stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, daran teilzunehmen. <sup>3</sup>Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidaten/innen. <sup>4</sup>Die Aussprache ist auf die Person des/der Kandidaten/in beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung ist nicht zulässig.

(5) <sup>1</sup>Anschließend erfolgt die Wahl. <sup>2</sup>Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. <sup>3</sup>Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. <sup>4</sup>Die Wahl des Diözesanvorstandes kann nur in geheimer Abstimmung erfolgen.

(6) <sup>1</sup>Sind mehr als zwei Personen zur Kandidatur für ein Amt bereit und kann keine/r der Kandidaten/innen die absolute Mehrheit auf sich vereinen, so wird zum jeweils nächsten Wahlgang der/die Kandidat/in mit den wenigsten Stimmen nicht mehr zugelassen. <sup>2</sup>Dieses Vorgehen wiederholt sich bis nur noch zwei Kandidaten/innen verbleiben. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit der beiden Kandidaten/innen werden maximal zwei weitere Wahlgänge durchgeführt. <sup>4</sup>Hat nach dem dritten Wahlgang mit nur zwei Kandidaten/innen keiner der beiden Kandidaten/innen die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so bleibt das zu wählende Amt unbesetzt.

## § 16 Anfertigung des Protokolls

<sup>1</sup>Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. <sup>2</sup>Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, der unentschuldigenden und der entschuldigenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

## § 17 Versendung des Protokolls

(1) <sup>1</sup>Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. <sup>2</sup>Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb drei Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

(2) Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

## Diözesankonferenzen

### § 18 Diözesankonferenzen der Mitglieds- und Kreisverbände

(1) Die Diözesankonferenzen werden vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet.

(2) Soweit die Diözesankonferenzen sich keine eigene Geschäftsordnung geben, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Diözesanversammlung entsprechend.

## Ausschüsse und Arbeitskreise

### §19 Bildung der Ausschüsse

- (1) <sup>1</sup>Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. <sup>2</sup>Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung. <sup>3</sup>Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Diözesanausschusses erhalten die Protokolle und Beratungsergebnisse.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse - in der Regel sieben Mitglieder - werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre berufen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (4) Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzende/n. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

### § 20 Berichterstattung

<sup>1</sup>In der Regel berichtet der/die Vorsitzende von der Arbeit der Ausschüsse. <sup>2</sup>Die Ausschüsse können aber auch für bestimmte Beratungsgegenstände ein Mitglied zur Berichterstattung bei der Diözesanversammlung wählen.

### § 21 Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) <sup>1</sup>Zu Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von 14 Tagen von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. <sup>2</sup>Einzuladen sind alle Mitglieder des Ausschusses, der Diözesanvorstand und der Diözesanausschuss
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- (4) <sup>1</sup>Die Beratungen der Ausschüsse sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haben beratende Stimme.

### § 22 Auflösung der Ausschüsse

Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung seine Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

### § 23 Wahlausschuss

- (1) Die Wahlausschreibung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Diözesanversammlung. Durch den Wahlausschuss.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses (in der Regel drei Mitglieder) werden von der Diözesanversammlung für ein Jahr gewählt.
- (3) Geschäftsführend und beratend begleitet ein Mitglied des Diözesanvorstandes die Arbeit des Wahlausschusses.
- (4) Im Übrigen gelten die in dieser Geschäftsordnung getroffenen Festlegungen für die Ausschüsse.
- (5) Die Wahlen zum Wahlausschuss leitet der Diözesanvorstand.

### § 24 Arbeitskreis „Zeltlager und Freizeit“

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der jeweils jährlich stattfindenden Zeltlager wird ein ständiger Arbeitskreis „Zeltlager und Freizeit“ vom Diözesanverband eingerichtet.

- (2) <sup>1</sup>Der Arbeitskreis wählt seine Arbeitskreisleitung selbst. <sup>2</sup>Der Arbeitskreis kann sich gegebenenfalls eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederanzahl des Arbeitskreises „Zeltlager und Freizeit“ unterliegt keiner Begrenzung. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden vom Arbeitskreis selber zur Mitarbeit geworben.
- (4) Ein Mitglied des Diözesanvorstandes begleitet die Arbeit des Arbeitskreises „Zeltlager und Freizeit“ beratend.
- (5) Der Arbeitskreis berichtet einmal jährlich der Diözesanversammlung und legt seine Jahresplanung vor.

## § 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Diözesanversammlung am 06.04.14 in Kraft.